

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **51 (1954)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

17. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1954

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XIV

Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 6 des Konkordates liegt vor, wenn eine bedürftige Person durch einen rechtskräftigen Beschluß der zuständigen Behörde zwangsweise in eine Anstalt eingewiesen, dort aufgenommen und unter der Verfügungsgewalt der Anstaltsleitung steht; bis zum Zeitpunkt der formellen Entlassung gilt die bedürftige Person als anstaltsversorgt. – Wird ein Geisteskranker von der Heilanstalt in Familienpflege placiert und untersteht er dort, ohne versuchsweise entlassen zu sein, dauernd und weiterhin der Überwachung seitens der Anstalt (regelmäßige Besuche, ärztliche Weisungen und Betreuung), so ist, ohne Rücksicht auf das Maß des Pflegegeldes und den Ort der Placierung, diese Familienpflege einer Anstaltsversorgung gleichzusetzen, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Verfügungsgewalt über den Pflegling bei der Anstaltsleitung verbleibt. – Die Bestimmungen über den Heimfall und die Beendigung des Konkordatsfalles finden auch während der Dauer der Familienversorgung Anwendung (Zürich c. Graubünden i. S. O. M. L., vom 15. November 1954).

In tatsächlicher Beziehung:

O. M. L., geb. 1907, von S. (GR), hielt sich erstmals in den Jahren 1938 und 1941/42 wegen Geisteskrankheit in der kantonalen Heilanstalt Burghölzli in Zürich auf. Seit 20. Februar 1947 bis heute mußte sie in der Folge aus dem gleichen Grunde und fast ununterbrochen zum Teil in der Anstalt Burghölzli, zum Teil in Familienpflege, versorgt werden. Die dadurch entstandenen Kosten sind je zur Hälfte von der Stadt Zürich als Wohngemeinde und vom Kanton Graubünden konkordatlich getragen worden. Ende Dezember 1953 erklärte Zürich den Eintritt des Heimfalls gemäß Art. 6, Abs. 2 auf den 9. Januar 1954 und ersuchte Graubünden um Gutsprache für die vollen Versorgungskosten. Die Heimatbehörden widersetzten sich der Berücksichtigung des Aufenthalts in Familienpflege für die Berechnung der Heimfallfrist und faßten am 27. März 1954 Beschluß unter Anrufung von Art. 17 des Konkordats, Zürich habe den Fall weiterhin konkordatlich zu behandeln. Dies wurde damit begründet, bei Anerkennung des wohnörtlichen Standpunktes müßte man den Heimfall auch dann eintreten lassen, wenn ein Patient aus der Anstalt zur eigenen Familie entlassen wird, dort aber noch der Pflege und der ärztlichen Behandlung bedarf. Dies würde dazu führen, daß in

allen Fällen längerer Krankheit der Heimfall einträte, was nicht der Sinn des Konkordats sei.

Gegen diesen Beschluß erhob Zürich Rekurs mit Eingabe vom 27. April 1954. Es macht geltend, für die Berechnung der Heimfallfrist hätten die wohnörtlichen Behörden die verschiedenen Anstaltsaufenthalte in den Jahren 1938 bis 1942 in der Dauer von 479 Tagen nicht berücksichtigt. Die maßgeblichen 5 Jahre seien erst von der am 20. Februar 1947 erfolgten Anstaltseinweisung an gerechnet worden. Sie seien am 9. Januar 1954 abgelaufen. Es sei allerdings richtig, daß Frau L. von diesen 5 Jahren oder total 1825 Tagen nur 1012 Tage im Burghölzli, die übrigen 813 Tage aber in Familienpflege verbracht habe. Die Mitberücksichtigung des Aufenthalts in Familienpflege rechtfertige sich aber, weil in Zürich ein besonderes Inspektorat für Familienpflege bestehe, das eine der kantonalen Heilanstalt Burghölzli angegliederte, von einem Oberarzt dieser Anstalt geleitete staatliche Zentralstelle zur Unterbringung und Beaufsichtigung Geisteskranker in Pflegefamilien bilde. Solche Placierungen erfolgten ungefähr in zwei Dritteln aller Fälle anstaltsversorgter Geisteskranker, gegen ein der Schwere des Krankheitszustandes angepaßtes, nach Belastung der Familie und Leistungsfähigkeit des Patienten abgestuftes Kostgeld, das vielfach annähernd der Anstaltstaxe entspreche. Die Patienten unterständen ärztlicher Aufsicht und fürsorgerischer Betreuung durch das Inspektorat, wofür zusätzlich zum Kostgeld eine „Überwachungsgebühr“ zu entrichten sei. Pfleglinge, die sich in Familienpflege nicht bewähren, könnten ohne das übliche Einweisungsverfahren und ohne neues ärztliches Gutachten wieder in die Anstalt zurückgenommen oder in eine andere Anstalt versetzt werden. Für Familienpflege kämen ausschließlich Patienten mit leichten, nicht akuten Krankheiten in Betracht, die nicht entlassungsfähig sind und weder an einem beliebigen Pflegeplatz versorgt, noch der eigenen Familie zur Pflege übergeben werden könnten. Nach den Ausführungen des Entscheids der Schiedsinstanz vom 17. Februar 1948 (Armenpflegerentscheide 1948, S. 29) rechtfertige sich daher die Auffassung Zürichs unter gewissen Vorbehalten. Die Nichtberücksichtigung der Familienpflege bei Berechnung der Heimfallfrist würde auf eine Bestrafung der in der Behandlung von Geisteskranken mit besonders fortschrittlichen Institutionen ausgestatteten Kantone hinauslaufen. — Es sei allerdings zuzugeben, daß nicht jede Unterbringung in einer Familie als Ersatz einer Anstaltseinweisung behandelt werden dürfe. Maßgebende Kriterien dafür seien die grundsätzliche Anstaltsbedürftigkeit des Unterstützten und die Ausrichtung eines der Anstaltstaxe annähernd entsprechenden Kostgeldes. Komme ein Pflegling durch seine Arbeitsleistung für Kost und Logis selbst auf, so daß sich der Beitrag der öffentlichen Fürsorge auf die Überwachungsgebühr und allfällige Nebenauslagen beschränke, könne ein solcher Aufenthalt in Familienpflege den Heimfall nicht herbeiführen. Es sei von Fall zu Fall zu prüfen, ob die beiden leicht abzugrenzenden Kriterien gegeben seien. Zürich stellt aus diesem Grund den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden und Aufhebung der Verpflichtung des Wohnkantons zur konkordatlichen Beteiligung an den weiteren Versorgungskosten.

Graubünden macht demgegenüber im wesentlichen geltend, die zürcherische Praxis sei mit dem Wortlaut des Art. 6, Abs. 2 nicht vereinbar und würde zu Rechtsunsicherheit und ungleicher Behandlung von Stadt und Land führen. Bei Anerkennung des zürcherischen Standpunkts müßten alle Unterbringungen in Familienpflege gleich behandelt werden, insbesondere auch die in der eigenen

Familie, sofern auch dort Unterstützung notwendig sei. Damit würde aber der Begriff der Anstaltsversorgung in einer mit dem Zweck der konkordatlichen Regelung nicht zu vereinbarenden Weise ausgedehnt. Nicht zuletzt könne nach den Ausführungen der Heimatgemeinde S. von einer Benachteiligung Zürichs im Falle der Abweisung des Rekurses keine Rede sein, weil die Familienpflege dem Kanton Zürich gewaltige Einsparungen bringe (Wegfall des Staatszuschusses an die tatsächlich weit über der Taxe liegenden Anstaltskosten pro Pflage tag und der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Anstalten). Graubünden stellt demgemäß Antrag auf Abweisung des Rekurses.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Nach Art. 6, Abs. 2 tritt der Heimfall ein nach Ablauf einer bestimmten Dauer konkordatsgemäßer Anstaltsversorgung. Die Dauer hängt von der nach Art. 5 und 6, Abs. 1 geltenden Kostenverteilung ab.

Eine „konkordatsgemäße Anstaltsversorgung“ im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn der Unterstützte in einer Anstalt versorgt ist und die Kosten dieser Versorgung durch die Armenfürsorge getragen werden. „In einer Anstalt versorgt“ ist, wer durch rechtskräftigen Beschluß der zuständigen Behörden in eine Anstalt eingewiesen, in dieser aufgenommen wurde und von ihren Organen betreut wird. Im Erfordernis der Einweisung liegt das Moment des Zwanges. Der Unterstützungsbedürftige muß also einmal in der Freiheit der Wahl seines Aufenthaltsorts beschränkt sein. Die Einweisung bedeutet aber gleichzeitig auch eine Unterstellung unter die Autorität der Anstaltsleitung, die ihn je nach dem Zweck der Anstalt mehr oder minder großen weiteren Beschränkungen unterwerfen kann. Diese Verfügungsgewalt der Anstaltsleitung ist hier entscheidendes und charakteristisches Kriterium einer Anstaltsversorgung. Anstaltsversorgung im Sinne des Art. 6 besteht daher, solange der Unterstützungsbedürftige nicht aus der Anstalt formell entlassen worden ist, das heißt nicht bloß statistisch nicht mehr zu ihren Insassen zählt, sondern auch nicht mehr von ihren Organen betreut wird und nicht mehr der Verfügungsgewalt der Anstaltsleitung untersteht. Nicht entscheidend dagegen kann der Ort oder das Gebäude sein, in welchem ihm von der Anstaltsleitung Unterkunft oder Arbeit zugewiesen wird. Platzmangel und andere Umstände zwingen viele Anstalten zu den mannigfachsten Lösungen der Unterkunftsfrage. Man würde daher jeden festen Boden verlieren und müßte zu unangemessenen Ergebnissen gelangen, wollte man nur bei Unterbringung in räumlich zur „Anstalt“ gehörenden Gebäuden eine Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordats anerkennen.

2. Zweck und Aufgabe der Familienpflege für Geisteskranke, wie sie u. a. im Kanton Zürich organisiert und gefördert wird, ist vor allem eine aktive therapeutische Einflußnahme auf den Krankheitsprozeß in Form von Milieuwirkungen, Anregung zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben, Aktivierung der gesunden seelischen Mechanismen, Mobilisierung der Selbstheilungstendenzen, Vorbereitung der normalen menschlichen Beziehungen, Annäherung der Daseinsform an diejenige Gesunder und damit Herstellung eines Zwischengliedes und Überganges von der Anstalt zur gesunden Außenwelt. Über ihre Anordnung entscheidet der Arzt nach den Gesichtspunkten, die vom psychiatrischen Standpunkt aus für die Behandlung der Krankheit mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beförderung der Heilungstendenzen ausschlaggebend sind. Armenfürsorgerische Erwägungen fallen dabei außer Betracht, und die Fürsorgebehörden haben auf den Entscheid

keinen Einfluß. Sie ist somit eine rein anstaltsinterne Angelegenheit. Patienten die für die Familienpflege in Frage kommen, sind auch nicht entlassungsfähig, sondern grundsätzlich anstaltsbedürftig. Sie können jederzeit ohne weitere Formalität durch Beschluß des Leiters der Familienpflege in die Anstalt zurückversetzt werden, wobei wiederum der Entscheid nach rein psychiatrischen Gesichtspunkten erfolgt. Während der Familienpflege wird der Patient dauernd von der Anstalt überwacht und regelmäßig besucht; für seine Behandlung und allfällige Beschäftigung werden vom Anstaltsarzt Weisungen erteilt. Schon aus diesen Gründen wäre es nicht gerechtfertigt, diese Art Familienpflege einer Anstaltsversorgung von vorneherein nicht gleichzustellen.

Jede Maßnahme, die auf die Dauer eine gänzliche Heilung oder wenigstens wesentliche Besserung des Zustandes eines Geisteskranken zu bewirken verspricht, kann im Falle des Erfolgs ein menschliches Leben wieder sinnvoll gestalten und die Wiedereinordnung des Patienten in die Gemeinschaft ermöglichen. Bestrebungen zur Erreichung dieses medizinisch höchsten Zieles der Behandlung Geisteskranker sollten nicht durch Entscheidungen irgendwelcher Behörden aus Gründen, die damit nichts zu tun haben, gestört werden können. Darüber hinaus aber kann dadurch eine vollständige Beendigung der Unterstützungsbedürftigkeit oder deren erhebliche Herabsetzung bewirkt werden. Letzten Endes liegt somit die von allen andern Umständen völlig unbeeinflusste Anwendung der Maßnahme auch aus rein fürsorgerischen Erwägungen auf lange Sicht gesehen im unmittelbaren Interesse der Fürsorgebehörden.

Beim Heimfall geht es u. a. wesentlich um die Frage der Beendigung des Konkordatsfalles. Zählt die Familienpflege nicht als Anstaltsversorgung im Sinne des Art. 6 des Konkordats, so wird der Heimfall solange hinausgeschoben, als Familienpflege an Stelle der Anstaltsversorgung tritt. Die Ausrichtung des Staatsbeitrags an die Kosten der Familienpflege ist im Kanton Zürich an die Bedingung geknüpft, daß die Fürsorgebehörden mindestens die Taxe der Familienpflege garantieren. Damit wäre aber den Fürsorgebehörden die Möglichkeit einer indirekten Einflußnahme durch Verweigerung der Gutsprache für die Kosten der Familienpflege gegeben. Das müßte dazu führen, daß aus finanziellen Gründen die Familienpflege nicht angeordnet werden könnte, weil die Mittel für das erforderliche Kostgeld nicht zur Verfügung stehen, so daß schließlich doch die Fürsorgebehörden die Versetzung in Familienpflege verhindern und damit den Eintritt des Heimfalls beschleunigen könnten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht würde, wenn eben die Nichtberücksichtigung der Familienpflege bei der Berechnung der Heimfallfrist zu einer wesentlichen Mehrbelastung führt, indem sich die wohnörtlichen Behörden länger als sonst an den Unterstützungskosten zu beteiligen hätten. Das wiederum wäre aber nicht im Interesse des Unterstützten und letztlich überhaupt nicht im allgemeinen fürsorgerischen Interesse.

3. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Familienpflege im Rahmen der Anstaltsbehandlung von Geisteskranken als Anstaltsversorgung im Sinne des Art. 6 behandelt werden muß. Die Schiedsinstanz vermag weder darin eine extensive Interpretation der Bestimmungen über die Anstaltsversorgung zu erblicken, noch einzusehen, wieso sich daraus Rechtsunsicherheit ergeben sollte, da die selben Kriterien maßgebend sind, die allgemein für die Anstaltsversorgung gelten. Die Familienpflege unterscheidet sich von der „versuchsweisen Entlassung“ aus einer Anstalt gerade durch das Fortbestehen der Verfügungsgewalt der Anstalts-

leitung und die Fortdauer der Betreuung durch die Anstaltsorgane. Zuzugeben ist allerdings, daß die tatsächlichen Kosten der hier zur Diskussion stehenden Familienpflege in vielen Fällen sich kaum wesentlich unterscheiden dürften von denjenigen einer Familienversorgung, wie sie namentlich in Landgemeinden häufig an Stelle einer Anstaltsversorgung oder bei versuchsweiser Entlassung aus einer Anstalt angeordnet wird. Es mag auch sein, daß aus diesem Grunde eine unterschiedliche Behandlung der beiden Versorgungsarten hinsichtlich der gleichbleibenden Kostenverteilung und des Heimfalls schwer verständlich erscheint. Allein, eine Betrachtung der ganzen konkordatlichen Regelung der Anstaltsversorgung aus finanziellen Gesichtspunkten erscheint aus mehreren Gründen verfehlt: Zunächst ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die von der Schiedsinstanz eingeholten Auskünfte wie auch die Seltenheit von Rekursen über Fragen des Heimfalls darauf hindeuten scheinen, daß diesem Institut an sich nur eine geringe Bedeutung zukommt. Die Zahl der Fälle, in denen es zum Heimfall kommt, ist so gering, daß man von Einzelfällen sprechen muß. Dabei soll allerdings nicht übersehen werden, daß der einzelne Fall als solcher in der Regel hohe Kosten verursacht, verglichen mit anderen Unterstützungsfällen. Abgesehen davon liegen aber überhaupt die Verhältnisse der Kostengestaltung bei den Anstalten so verschieden, daß die Höhe der Kosten einer Versorgung als Grund für oder gegen deren Behandlung als Anstaltsversorgung im Sinne des Art. 6 außer Betracht fallen muß.

Es gibt Anstalten, deren Taxe den tatsächlichen Kosten der Pflege entspricht, und solche, bei denen sie kaum einen Drittel der wirklichen Selbstkosten ausmacht, während Kanton oder Gemeinde oder beide zusammen den Fehlbetrag durch Subventionen decken. Die Höhe der tatsächlichen Kosten wiederum ist davon abhängig, ob der Anstalt ein landwirtschaftlicher Betrieb angegliedert ist oder nicht, und ob dessen Ertrag nur für teilweise oder für vollständige Selbstversorgung genügt oder darüber hinaus noch einen verwertbaren Überschuß abwirft; ferner ob das Personal nach den Ansätzen einer kantonalen Besoldungsordnung oder nach rein privatwirtschaftlichen, ortsüblichen Ansätzen entlohnt wird, usw. Die Gestaltung des Kostenfaktors der Anstaltspflege ist also von so vielgestaltigen und für die verschiedenen Anstalten so unterschiedlichen Elementen abhängig, daß die ziffernmäßige Höhe der tatsächlichen Kosten und erst recht natürlich diejenige der offiziellen Taxe einen schlechterdings untauglichen Maßstab darstellen, während die Berücksichtigung der einzelnen, für ihre Berechnung maßgebenden Elemente – namentlich wenn sie nach ihrer „wertgewogenen“ Bedeutung eingesetzt werden müßten – so kompliziert wäre, daß sie aus praktischen Gründen für das Konkordat von vorneherein nicht in Frage kommen kann. Muß aber aus diesem Grunde das Konkordat darauf verzichten, die Sonderbehandlung der Anstaltsversorgung gemäß Art. 6 nur auf Fälle anzuwenden, für die sich dies der besondern Höhe der Kosten wegen tatsächlich rechtfertigen würde, kann auch die geringere Höhe der Kosten der Familienpflege für die Frage ihrer Behandlung als Anstaltsversorgung keine Bedeutung haben.

Aus dieser Lösung ergibt sich – mindestens dann, wenn, wie bei der Irrenversorgung, zur Deckung der tatsächlichen Kosten der Anstaltspflege ein erheblicher Staatszuschuß notwendig ist – auch keine ins Gewicht fallende Benachteiligung der Land- gegenüber den Städte- und Industriekantonen: Die nach dem Heimfall eintretende Entlastung des Wohnkantons wird dadurch zu einem wesentlichen Teil ausgeglichen, daß der Heimatkanton *während* der Anstaltsversorgung von den Zuschüssen des Wohnkantons an deren Kosten profitiert, und

zwar um so mehr, je länger im Einzelfall die Heimfallfrist ist. Man muß sich sogar fragen, ob nicht der Vorteil, den die ländlichen Kantone im allgemeinen aus dem System der vielfach weit unter den Gestehungskosten liegenden Anstaltstaxen in Verbindung mit der Deckung der Fehlbeträge durch Subventionen ziehen, den in gewissen Fällen möglichen Nachteil gesamthaft genommen bei weitem überwiegt.

Damit ist auch gesagt, daß nach Auffassung der Schiedsinstanz die Höhe des für die Familienpflege zu bezahlenden Kostgeldes unerheblich und eine unterschiedliche Behandlung je nach der Differenz zwischen Anstaltstaxe und Kostgeld nicht möglich ist, weil nicht nur die Festsetzung irgendeines zahlenmäßigen oder prozentualen Betrages des erforderlichen Unterschiedes willkürlich wäre, sondern auch keine einfachen und sicheren Maßstäbe für dessen Berechnung gefunden werden könnten.

Bei einer anderen Lösung ergäben sich erhebliche praktische Schwierigkeiten. Es gibt Anstalten, die bei der Festsetzung des Kostgeldes für Familienpflege die Arbeitsfähigkeit des Patienten deswegen nicht berücksichtigen, weil sie in vielen Fällen raschen und sehr großen Schwankungen unterworfen ist; das gestattet die Festsetzung eines „Lohnes“ praktisch nicht. Der den Patienten zu vergütende Arbeitslohn wird deshalb nach ihrer tatsächlichen jeweiligen Leistungsfähigkeit bemessen und muß auf ein für sie angelegtes Sparkassenbuch einbezahlt werden, ohne daß die Höhe des den Fürsorgebehörden belasteten Kostgeldes dadurch beeinflußt würde. Daraus ergäbe sich also eine ungleiche Behandlung der Fälle je nach dem von der in Frage stehenden Anstalt gewählten System der Kostgeldfestsetzung. Es kommt dazu, daß in vielen Fällen die tatsächliche Arbeitsfähigkeit des Patienten fast ausschließlich milieubedingt ist, es also von den Zufälligkeiten der mehr oder minder geschickten Wahl der Pflegefamilie abhängt, ob und in welchem Ausmaß der Kranke überhaupt arbeiten und verdienen kann. Diese wenigen Hinweise dürften genügen, um darzutun, daß schließlich jede Lösung zu Unzukömmlichkeiten und Ungleichheiten führt, die nur durch ein für das Konkordat untragbares System ausgeklügelter und komplizierter Regeln einigermaßen gemildert werden könnte.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

1. Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Beschluß des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden vom 27. März 1954 ist aufgehoben.
2. Auf Grund des Konkordats besteht für den Kanton Zürich keine Pflicht, sich an den Kosten der Unterstützung der O. M. L. nach dem 9. Januar 1954 zu beteiligen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

19. Gemeindearmenpflege. *Ablehnung der Unterstützungspflicht durch die Wohngemeinde, wenn eine Person bei ihrem Einzug infolge Krankheit zu mindestens 50 Prozent dauernd arbeitsunfähig ist.*

Nach der Praxis des Regierungsrates kann die Wohngemeinde die Unterstützungspflicht gestützt auf § 5, Abs. 2 des luzernischen AG ablehnen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit auf ein körperliches oder geistiges Gebrechen zurückzuführen ist, das eine dauernde, erhebliche Arbeitsunfähigkeit bewirkt, sofern das Gebrechen beim Einzug in die Wohngemeinde wenigstens im Keime vorhanden gewesen ist. Als erheblich betrachtet der Regierungsrat die Arbeitsunfähigkeit, die mindestens 50 Prozent beträgt (Amtl. Sammlung 1949, S. 5). In

dieser Hinsicht ist an der bisherigen Praxis festzuhalten; denn es entspricht der Meinung des Gesetzes, daß nicht nur die volle Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt wird, sondern auch eine bloß teilweise, sofern sie erheblich ist. Eine erhebliche Beschränkung der Arbeitsfähigkeit ist praktisch nämlich gleichbedeutend einer vollen Arbeitsunfähigkeit, da der in der Arbeitsfähigkeit stark Behinderte nur sehr schwer Arbeit findet. Hingegen stellt sich die Frage, ob die Praxis auch darin richtig sei und aufrechterhalten werden könne, daß das Vorliegen eines bloßen Krankheitskeimes beim Zuzug in die Wohngemeinde ausreiche. Die Überprüfung der Frage führt zur Verneinung. Es ist sehr schwer, festzustellen, ob beim Zuzug ein Krankheitskeim vorgelegen habe. Wenn die Krankheit beim Zuzug vorhanden sein muß, damit die wohnörtliche Unterstützungspflicht abgelehnt werden kann, so liegt es offenbar in der Meinung des Gesetzes, daß diese Krankheit bereits offensichtlich besteht und nicht bloß in unerkennbarer Weise dem Keime nach vorhanden ist. Somit ist in teilweiser Änderung der bisherigen Praxis festzuhalten, daß die Wohngemeinde den § 5, Abs. 2, AG anrufen kann, wenn eine beim Einzug bereits deutlich erkennbare Krankheit zu einer mindestens 50%igen, dauernden Arbeitsunfähigkeit führt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 28. Mai 1953.)

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse bei der Geschwisterunterstützungspflicht liegen vor, wenn das um die Aufwendungen für Miete, Steuern, Arztkosten, obligatorische oder übliche Versicherungsbeiträge und die andern gebundenen Auslagen verminderte Einkommen den betriebsrechtlichen Notbedarf um 50 bis 100 Prozent übersteigt. – Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer verheirateten Person wird in Verwandtenunterstützungssachen grundsätzlich die Hälfte des Frauenverdienstes als Beitrag der Ehefrau an die Haushaltskosten angerechnet; von diesem Grundsatz wird nur abgewichen, wenn der Ehemann ein besonders hohes oder ein besonders niedriges Einkommen aufweist.*

Der Amtsverweser von B. hat am 17. Juli 1954 S. F., geb. 1891, von H., Fabrikarbeiter in G., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde L. an die Kosten der Unterstützung seiner Schwester L. F., geb. 1905, zur Zeit bei Frau L., ab 1. Januar 1954 einen monatlichen Beitrag von Fr. 5.– zu leisten. Diesen Entscheid hat S. F. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt Befreiung von der Beitragspflicht. Die Armenbehörde L. schließt grundsätzlich auf kostenfällige Abweisung des Rekurses, erklärt aber, zufolge veränderter Verhältnisse würden vorläufig nur Beiträge für die Monate Januar bis und mit Juni 1954 verlangt.

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Die mittellose L. F. ist seit längerer Zeit wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von fremder Hilfe abhängig. Am 1. Dezember 1953 mußte sie ins Inselspital Bern eingewiesen werden, wo die Einwohnergemeinde L. für sie zwar kein Kostgeld, wohl aber gewisse ärztliche Spezialmaßnahmen zu bezahlen hatte. Die Rekursbeklagte errechnete die mutmaßlichen Kosten pro 1954 auf Fr. 850.–, wovon ein Betrag von Fr. 580.– durch Beiträge gedeckt war, zu denen sich sechs Geschwister der Genannten außergerichtlich verpflichtet hatten. Am 7. Juni 1954 konnte nun L. F. aus der Spital- in Heimpflege entlassen werden; sie hält sich seither bei ihrer Schwester auf, die bisher bei der Gemeinde L. kein Kostgeld verlangt hat. L. F. ist somit vorläufig für die Zeit des erwähnten Spitalaufenthaltes als unterstützungsbedürftig zu betrachten.

2. Gemäß Art. 329, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches sind Geschwister nur unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, das heißt in Verhältnissen, welche die Bezeichnung „Wohlstand“, „Wohlhabenheit“ verdienen. Nach ständiger Rechtsprechung liegen günstige Verhältnisse dann vor, wenn das um die Aufwendungen für Miete, Steuern, Arztkosten, obligatorische oder übliche Versicherungsbeiträge und die die anderen gebundenen Auslagen verminderte Einkommen den betreibungsrechtlichen Notbedarf um 50 bis 100 Prozent übersteigt. Ist die wirtschaftliche Lage einer verheirateten Person zu beurteilen, so sind auch die Verhältnisse ihres Ehegatten zu beachten. Zwar ist eine Ehefrau, die über eigenen Verdienst verfügt, gegenüber den Geschwistern ihres Mannes nicht beitragspflichtig, da diese nicht mit ihr blutsverwandt sind. Soweit sie jedoch gemäß der Vorschrift von Art. 192 ZGB an die Kosten des gemeinsamen Haushaltes einen Beitrag leistet, wird ihr Mann finanziell entlastet und befähigt, seine eigenen Mittel allenfalls in vermehrtem Maße für die Annehmlichkeiten aufzuwenden, die in ihrer Gesamtheit den Begriff des Wohlstandes ausmachen („Entscheide“ zum „Armenpfleger“, 1952, S. 10).

In Verwandtenunterstützungssachen wird gemäß ständiger Rechtsprechung grundsätzlich die Hälfte des Frauenverdienstes als Beitrag der Ehefrau an die Haushaltkosten angerechnet. Von diesem Ansatz wird nur abgegangen, wenn der Ehemann ein besonders hohes oder ein besonders niedriges Einkommen erzielt („Entscheide“ zum „Armenpfleger“, 1950, S. 7). Dies trifft im vorliegenden Falle aber nicht zu.

3. Somit ergibt sich die folgende Berechnung:

Betreibungsrechtlicher Zwangsbedarf für ein kinderloses	
Ehepaar, pro Jahr	Fr. 3000.-
Wohnungsmiete	Fr. 720.-
Versicherungsprämien usw.	Fr. 709.-
	Total Existenzminimum
	Fr. 4429.-
Diesem Betrag stehen gegenüber:	
Jährliches Bruttoeinkommen des Ehemannes	Fr. 4649.-
Hälfte des Einkommens der Frau	Fr. 1434.-
	Total anrechenbares Einkommen
	Fr. 6083.-
	Existenzminimum
	Fr. 4429.-
	Überschuß
	Fr. 1654.-

Das um das Existenzminimum verminderte anrechenbare Einkommen des Rekurrenten übersteigt somit den betreibungsrechtlichen Zwangsbedarf um rund 55 Prozent. In den bescheidenen Verhältnissen, in welchen der Rekurrent lebt, reicht aber ein derartiger Überschuß zur Bejahung der Beitragsfähigkeit nicht aus; die Vorinstanz ist denn auch mit Recht von einem Zuschlag in der Höhe von 75 Prozent ausgegangen. Das Vorliegen von günstigen Verhältnissen ist daher zu verneinen, was dazu führt, daß der Rekurs gutgeheißen und der Rekurrent von der Beitragspflicht völlig befreit werden muß. Man kann sich fragen, ob für den Rekurrenten nicht die moralische Pflicht bestanden hätte, für seine kranke Schwester den ihm von der Vorinstanz auferlegten wirklich bescheidenen Beitrag von Fr. 5.- im Monat zu leisten; es bleibt ihm indessen unbenommen, sich auf den streng rechtlichen Standpunkt zu stellen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. September 1954.)